



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rp.de
www.jm.rp.de

21 August 2019

Mein Aktenzeichen
4110E19-0193
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrich Wetzel
poststelle@jm.rp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15. August 2019

TOP 13 „Rechtsbeugung wegen Personalmangels an rheinland-pfälzischen Gerichten?“

Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/5187 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 13 „Rechtsbeugung wegen Personalmangels an rheinland-pfälzischen Gerichten?“ um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken hat vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken Anklage gegen einen am Amtsgericht Kaiserslautern tätigen Richter erhoben.“

1/4

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Diesem wird vorgeworfen, sich in vier Fällen der Rechtsbeugung gemäß § 339 Strafgesetzbuch schuldig gemacht zu haben. Die Tatvorwürfe stehen im Zusammenhang mit der durch den Angeklagten ausgeübten Überwachung von Bewährungsauflagen und Bewährungsweisungen aus rechtskräftigen Strafurteilen.

Derartige Auflagen und Weisungen können verhängt werden, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Auflagen gemäß § 56b Strafgesetzbuch dienen dabei der Genugtuung für das begangene Unrecht. Durch Weisungen gemäß § 56c Strafgesetzbuch soll hingegen die Lebensführung des Verurteilten spezialpräventiv beeinflusst werden. Typische Fälle der Bewährungsauflage sind die Schadenswiedergutmachung und die Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung. Eine Weisung kann beispielsweise darauf gerichtet sein, Wohnung und Arbeitsstelle nicht ohne Rücksprache mit dem Bewährungshelfer zu wechseln.

Verhängte Bewährungsauflagen und Bewährungsweisungen können gemäß § 56e Strafgesetzbuch durch das bewährungsaufsichtführende Gericht - also in der Regel das erstinstanzliche Gericht - nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden. Sinn und Zweck solcher nachträglichen Entscheidungen ist es, Auflagen und Weisungen während der Bewährungszeit den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

Daher kann eine Anpassung nur erfolgen, wenn sich die objektive Situation geändert hat, also beispielsweise infolge eines Wohnortwechsels ein neuer Bewährungshelfer zu bestellen ist. Eine Anpassung kommt auch dann in Betracht, wenn das Gericht erst nachträglich von schon vorher bestehenden Umständen erfahren hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Schaden durch einen Dritten wiedergutmacht wurde, so dass sich an Stelle dieser Auflage die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung anbietet. Solche nachträglichen Entscheidungen dürfen indessen nur nach rechtsstaatlich gebundenem Ermessen ausgeübt werden.



Dem angeklagten Richter wird zur Last gelegt, durch eine nachträgliche Entscheidung nicht erfüllte Bewährungsauflagen erlassen zu haben, ohne dass es hierfür irgendeinen sachlichen Grund durch eine geänderte Sachlage in der Person oder in der objektiven Lebenssituation des Verurteilten gegeben hat. Vielmehr soll der Angeklagte die Bewährungsauflagen allein mit der Begründung erlassen haben, wegen einer an seinem Gericht vollzogenen Personalreduzierung die nach der Rechtsprechung der Obergerichte erforderliche Überprüfung der Erfüllung der Bewährungsauflagen nicht leisten zu können.

In der Hauptverhandlung wird zu klären sein, ob das dem Angeklagten zur Last gelegte Verhalten den Tatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 Strafgesetzbuch erfüllt. Danach ist es unter anderem strafbar, wenn ein Richter sich bei der Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Der Strafrahmen sieht Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor. Es handelt sich demnach um ein Verbrechen.

Das für die objektive Verwirklichung des Tatbestands vorausgesetzte „Beugen des Rechts“ liegt vor, wenn das geltende Recht nicht oder falsch angewendet wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt indessen nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, die zu einer nicht mehr vertretbaren Entscheidung führt, bereits den objektiven Tatbestand des § 339 Strafgesetzbuch. Vielmehr ist nach dieser Rechtsprechung der Tatbestand einengend auszulegen.

Der erforderliche Rechtsbruch muss die Qualität eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege darstellen, bei der sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 Strafgesetzbuch erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt.



Der Tatbestand ist hingegen nicht erfüllt, wenn der Täter zwar vorsätzlich gegen als zwingend erkannte Vorschriften verstößt, sich aber von einem Bestreben nach formeller oder materieller Sachgerechtigkeit leiten lässt und seine Ziele nicht als willkürlich und als Missachtung des Rechts gelten können.

Über diese Rechtsfrage wird das Landgericht Zweibrücken aufgrund des in der Hauptverhandlung festzustellenden Sachverhalts in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben. Die Hauptverhandlung wird am 21. August 2019 beginnen, zwei Fortsetzungstermine sind bereits im September 2019 bestimmt worden.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

